

Satzung

des Vereins

„Freunde der Inselkonzerte auf Herrenchiemsee“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde der Inselkonzerte auf Herrenchiemsee e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Prien am Chiemsee.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es, die im Augustiner-Chorherrenstift stattfindende Konzertreihe „Inselkonzerte – Kammermusik auf Herrenchiemsee“ ideell und finanziell zu unterstützen. Diese künstlerisch hochwertige Konzertreihe dient regional und überregional der Kulturpflege und gleichzeitig der Belebung eines kunsthistorisch wertvollen Baudenkmals. Mit ihr sollen auch junge, herausragende Musiker gefördert werden.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung durch den Vorstand steht dem Bewerber die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (3) Der Austritt wird schriftlich an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor dem Jahresende erklärt.
- (4) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwider handeln, können durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ab Bekanntgabe des Beschlusses ausgeschlossen werden.
Gegen die Entscheidung kann Berufung zur oder bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Über die Fälligkeit und die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Jährlich mindestens einmal findet möglichst innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahrs eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hierzu wird schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen.

Der erste Vorsitzende beruft die Versammlung und leitet sie. Er bestimmt die Art der Abstimmung.

Die Abstimmung wird schriftlich durchgeführt, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund verlangt. Im Übrigen gelten auch für eine außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen des Abs. (1).

(3) Die Mitgliederversammlung ist neben den in den anderen Bestimmungen dieser Satzung genannten Angelegenheiten zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstands,
- b) den Beschluss über die Aufstellung eines Vereinshaushalts,
- c) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Revisionsberichts der Revisoren,
- d) die Genehmigung des Abschlusses des vergangenen Geschäftsjahres und die Entlastung des Vorstands,
- e) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
- f) den Beschluss über die Auflösung des Vereins.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(6) Natürliche Personen üben ihr Stimmrecht persönlich aus. Eine Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig. Juristische Personen, Körperschaften und Vereinigungen üben ihre Rechte durch eine von ihnen zu benennende Einzelperson aus, soweit nicht das gesetzlich zuständige Organ selbst an der Mitgliederversammlung teilnimmt.

§ 9

Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer.

(2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, unter ihnen der erste oder zweite Vorsitzende, sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 10

Geschäftsführung

Der erste Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende.

§ 11

Wahlen zum Vorstand

(1) Die Mitglieder der Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

(2) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands während einer Wahlperiode findet bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl statt.

§ 12

Revision

Die Mitgliederversammlung wählt unter Anwendung der Bestimmungen in § 11 zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Diese prüfen jährlich die Rechnungsführung des Vereins und die Durchführung der Vereinsbeschlüsse. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis.

§ 13

Beurkundung

Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an den Kulturförderverein Prien am Chiemsee e.V. mit der Auflage, dass das zugefallene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung verwendet wird.